<u>Hinweisblatt 18</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024

Anlegen eines handelsüblichen Gartenteiches (Hartplast) bzw. eines Teiches aus Folie bis max. 10 m²

(gilt **nicht** für die KGA „An der Wendeschleife“, siehe Hinweisblatt 18W)

Für die Realisierung der angezeigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Maximalgröße des Gartenteiches darf 10 m² Wasserfläche betragen. Insgesamt darf die Größe aber 3 % der Parzellengröße nicht übersteigen.
- Die Ausführung des Teiches ist nur in Folie bzw. Hartplastform gestattet.
- Für die Errichtung des Teiches darf kein Beton oder Mauerwerk verwendet werden.
- Ein Gartenteich muss im Sinne eines Feuchtraumbiotops mit Bepflanzung versehen werden.
- Ein Teich muss mit flachem Randbereich errichtet und zur Gefahrenabwehr (insbesondere Kinder) mit einem Rundumschutz (z.B. Zaun oder Steine) versehen werden.
- Fischbesatz ist statthaft.
- Die Ausstattung des Teiches (Fische, Pflanzen, Geräte) ist bei einem Nutzerwechsel nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt.

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.